

der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, welche die Kommission in ihrer vom Wirtschafts- und Sozialrat am 25. Juli 1995 gebilligten Resolution 1995/32 eingesetzt hat, sowie an den Beratungen der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zu ermöglichen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Resolution zur Kenntnis zu bringen und sie zu bitten, die Entrichtung von Beiträgen zu diesem Fonds zu erwägen.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/157. Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/163 vom 21. Dezember 1993 und 49/214 vom 23. Dezember 1994 über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt sowie auf die Resolution 1995/28 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995²,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und daß die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, daß es geboten ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und daß angemessene Finanzhilfen seitens der internationalen Gemeinschaft, einschließlich Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

ferner unter Hinweis auf ihre Bitte an die Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und andere betroffene nichtstaatliche Organisationen, zu erwägen, wie sie zum Erfolg der Dekade beitragen können, mit dem Ziel, ihre Vorstellungen der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten mitzuteilen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1992/255 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in dem der Rat die Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ersucht hat, sicherzustellen, daß die gesamte von ihnen finanzierte oder gewährte technische Hilfe mit den auf autochthone Bevölkerungsgruppen anwendbaren internationalen Übereinkünften und Normen vereinbar ist, und worin er Maßnahmen zur Förderung der Koordinierung auf diesem Gebiet sowie der stärkeren Einbeziehung autochthoner Bevölkerungsgruppen in die Planung und Durchführung der sie betreffenden Projekte angeregt hat,

eingedenk der diesbezüglichen Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und des Weltgipfels für soziale Entwicklung sowie der Erklärung anläßlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen¹¹⁵,

in Anerkennung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und in der Überzeugung, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und umweltbezogenen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schlußbericht des Generalsekretärs über ein umfassendes Aktionsprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt und den Anhängen zu diesem Bericht¹¹⁶;

2. *beschließt*, das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Aktivitätenprogramm für die Dekade zu verabschieden;

3. *beschließt außerdem*, daß das Aktivitätenprogramm für die Dekade im Laufe der Dekade überprüft und aktualisiert werden kann und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung die Ergebnisse der Aktivitäten in der Halbzeit der Dekade überprüfen sollen, um Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade aufzuzeigen und Lösungen für deren Überwindung zu empfehlen;

4. *stellt fest*, daß die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen durch die Generalversammlung eines der Hauptziele der Dekade ist;

5. *begrüßt* die Einsetzung einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, deren einziger Zweck darin besteht, unter Berücksichtigung des in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994 enthaltenen Entwurfs mit dem Titel "Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen"¹¹⁴ einen Entwurf einer Erklärung auszuarbeiten, der von der Generalversammlung im Laufe der Dekade geprüft und verabschiedet werden soll;

¹¹⁵ Siehe Resolution 50/6.

¹¹⁶ A/50/511.

6. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, die Mitwirkung einiger Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen in der Arbeitsgruppe zu billigen, und ermutigt den Rat, den Ausschuß für nichtstaatliche Organisationen und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, auch in Zukunft bei der vorrangigen Bearbeitung weiterer Anträge im Einklang mit den maßgeblichen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Rates zusammenzuarbeiten;

7. *erkennt an*, daß eines der wichtigsten Ziele der Dekade darin besteht, die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen der Vereinten Nationen zu prüfen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³ empfohlen, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, und begrüßt den Bericht des vom 26. bis 28. Juni 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Workshops über die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen¹¹⁷ sowie den laufenden Dialog über diese Frage;

8. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge unter Inanspruchnahme der Fachkompetenz der Menschenrechtskommission, der Kommission für bestandfähige Entwicklung und anderer in Betracht kommender Organe in enger Abstimmung mit den Regierungen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen die im Rahmen der Vereinten Nationen bestehenden Mechanismen, Verfahren und Programme für autochthone Bevölkerungsgruppen prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber berichten;

9. *empfiehlt außerdem*, daß die Menschenrechtskommission unter Heranziehung der Ergebnisse dieser Prüfung und des Workshops von Kopenhagen erwägen soll, einen zweiten Workshop über die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen abzuhalten, an dem unabhängige Sachverständige, Regierungsvertreter, Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen und andere in Betracht kommende nichtstaatliche Organisationen sowie Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen teilnehmen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß die menschliche und institutionelle Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen gestärkt wird, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können, und empfiehlt zu diesem Zweck der Universität der Vereinten Nationen, zu erwägen, in jeder Region eine oder mehrere Hochschulen finanziell zu unterstützen, die die Funktion von Zentren für wissenschaftliche Spitzenleistungen und für die Verbreitung von Fachwissen übernehmen sollen, und bittet die Menschenrechtskommission, geeignete Mittel zur Umsetzung dieser Empfehlung zu benennen;

11. *empfiehlt ferner*, der vermehrten und effektiveren Mitwirkung der autochthonen Bevölkerungsgruppen an der Planung und Durchführung der Aktivitäten für die Dekade besondere Aufmerksamkeit zu schenken, so auch dadurch, daß

die zuständigen Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des gebilligten Stellenplans gegebenenfalls autochthone Staatsangehörige der Mitgliedstaaten als Bedienstete einstellen;

12. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge

a) die Vertreter der Vereinten Nationen in Ländern mit autochthonen Bevölkerungsgruppen ersuchen, sich auf geeignetem Weg für eine verstärkte Mitwirkung der autochthonen Bevölkerungsgruppen an der Planung und Durchführung der sie betreffenden Projekte einzusetzen;

b) für koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen sorgen, die einschlägige Weltkonferenzen in bezug auf autochthone Bevölkerungsgruppen abgegeben haben, namentlich die Weltkonferenz über Menschenrechte, die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz und der Weltgipfel für soziale Entwicklung;

c) den in Betracht kommenden Konferenzen der Vereinten Nationen eindringlich nahelegen, soweit wie möglich und nach Bedarf den wirksamen Beitrag der Auffassungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu fördern und zu erleichtern;

d) sicherstellen, daß Informationen über das Aktivitätenprogramm für die Dekade und über die Möglichkeiten der autochthonen Bevölkerungsgruppen zur Mitwirkung an diesen Aktivitäten in allen Ländern und nach Möglichkeit in den autochthonen Sprachen verbreitet werden, wobei dies aus den vorhandenen Haushaltsmitteln zu finanzieren ist;

e) der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte berichten, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bei der Verwirklichung dieser Ziele gemacht wurden;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Ziele der Dekade zu fördern und dabei den besonderen Anliegen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

14. *ersucht* den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte in seiner Eigenschaft als Koordinator für die Dekade, eingedenk des Beitrags, den die autochthonen Bevölkerungsgruppen leisten können, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte eine Gruppe einzurichten, der auch Vertreter autochthoner Bevölkerungsgruppen angehören und deren Aufgabe darin besteht, seine Tätigkeiten in bezug auf autochthone Bevölkerungsgruppen zu unterstützen und insbesondere Aktivitäten für die Dekade zu planen, zu koordinieren und durchzuführen;

15. *bittet* den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, die Ernennung eines Beauftragten für Spenden-

¹¹⁷ E/CN.4/Sub.2/AC.4/1995/7 und Add.1-3.

aktionen in Erwägung zu ziehen, der neue Finanzierungsquellen für die Dekade erschließen könnte;

16. *ersucht* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, im Rahmen seines interinstitutionellen Prozesses Konsultationen über die Dekade zu führen und für eine entsprechende Koordinierung zu sorgen, mit dem Ziel, dem Koordinator für die Dekade bei der Erfüllung seiner Aufgabe behilflich zu sein, und der Generalversammlung in jedem Jahr der Dekade über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Dekade Bericht zu erstatten;

17. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und mehr Mittel dafür bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Zentrum für Menschenrechte zu bestimmen;

18. *betont*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit für die Förderung der Ziele und Aktivitäten der Dekade sowie der Rechte, des Wohlergehens und einer bestandfähigen Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen ist;

19. *betont außerdem*, wie wichtig Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene für die Verwirklichung der Ziele der Dekade und die Durchführung ihrer Aktivitäten sind;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Dekade entrichten;

b) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

c) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, den autochthonen Bevölkerungsgruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

d) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, daß die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

21. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade die Möglichkeit zu erwägen, nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

22. *appelliert* an die Regierungen sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Dekade zu unterstützen, indem sie in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

23. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

ANLAGE

Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

A. ZIELE

1. Unter Berücksichtigung der Resolution 48/163 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1993 besteht das Hauptziel der Dekade darin, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Gesundheit, der Kultur und der Bildung gegenübersehen.

2. Die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen internationalen und nationalen Organisationen sowie die Gemeinwesen und die Privatwirtschaft sollen Entwicklungsaktivitäten besondere Aufmerksamkeit widmen, die den autochthonen Gemeinwesen zugute kommen.

3. Eines der Hauptziele der Dekade besteht darin, autochthone und andere Gesellschaftsgruppen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen autochthoner Bevölkerungsgruppen aufzuklären. Insbesondere ist die Zusammenarbeit mit der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung anzustreben.

4. Eines der Ziele der Dekade besteht darin, die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu fördern und zu schützen und sie in die Lage zu versetzen, Entscheidungen zu treffen, die es ihnen gestatten, ihre kulturelle Identität beizubehalten und gleichzeitig unter voller Achtung ihrer kulturellen Wertvorstellungen, Sprachen, Traditionen und Formen der sozialen Organisation am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben teilzuhaben.

5. Eines der Ziele der Dekade besteht darin, die Umsetzung der Empfehlungen voranzutreiben, die auf allen internationalen Konferenzen auf hoher Ebene in bezug auf autochthone Bevölkerungsgruppen abgegeben wurden, namentlich der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Weltkonferenz über Menschenrechte – insbesondere deren Empfehlung, wonach die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen in Erwägung gezogen werden soll –, der Konferenz der Vereinten Nationen über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung sowie allen künftigen Tagungen auf hoher Ebene.

6. Eines der Ziele der Dekade ist die Verabschiedung des Entwurfs der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen¹¹⁴ und die weitere Ausarbeitung internationaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte autochthoner Bevölkerungsgruppen, einschließlich wirksamer Maßnahmen zur Überwachung und Garantie dieser Rechte.

7. Die Erreichung der Ziele der Dekade soll anhand quantifizierbarer Ergebnisse bewertet werden, welche die Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen verbessern und zur Halbzeit und am Ende der Dekade evaluiert werden können.

B. VON DEN HAUPTAKTEUREN DURCHZUFÜHRENDE AKTIVITÄTEN

1. Offizielle Akte der Vereinten Nationen

8. Jährliche offizielle Begehung des Internationalen Tages der autochthonen Bevölkerungsgruppen in New York, Genf und an anderen Dienstorten der Vereinten Nationen.

9. Offizielle Begehung der Dekade als Teil der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und anderer internationaler Konferenzen im Zusammenhang mit den Zielen und Themen der Dekade.

10. Herausgabe einer Sondermarkenserie der Postverwaltung der Vereinten Nationen, welche die Ziele und Themen der Dekade hervorhebt.

2. Aktivitäten des Koordinators und des Zentrums für Menschenrechte

11. Dringende Einrichtung einer ausreichend mit Personal und Mitteln ausgestatteten Gruppe für Fragen der autochthonen Bevölkerungsgruppen.

12. Ersuchen an die Regierungen um die Abstellung qualifizierter Angehöriger autochthoner Bevölkerungsgruppen im Benehmen mit interessierten einzelstaatlichen Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die bei der Verwaltung der Dekade behilflich sein sollen.

13. Schaffung eines Stipendienprogramms in Zusammenarbeit mit den Beratenden Diensten des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte und den Regierungen für Angehörige auto-

chthoner Bevölkerungsgruppen, die in den verschiedenen Unterabteilungen des Zentrums und in anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen Erfahrungen sammeln wollen. Solche Stipendien könnten für Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit autochthonen Bevölkerungsgruppen oder ähnliche Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

14. Erstellung einer Liste autochthoner Sachverständiger auf verschiedenen Gebieten, die den Organisationen der Vereinten Nationen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Regierungen, als Partner oder Berater, behilflich sein könnten.

15. Einsetzung einer Beratungsgruppe, die sich aus in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen für Fragen der autochthonen Bevölkerungsgruppen zusammensetzt und den Koordinator für die Dekade und die Organisationen der Vereinten Nationen auf Ersuchen beraten soll. Dieser Beratungsgruppe könnten herausragende autochthone Persönlichkeiten, Regierungsvertreter, unabhängige Sachverständige und Bedienstete der Sonderorganisationen angehören.

16. Prüfung der Notwendigkeit der Abhaltung von Koordinierungstreffen mit den Regierungen, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen beziehungsweise den nichtstaatlichen Organisationen, um Aktivitäten für die Dekade zu erwägen, zu prüfen und zu evaluieren und eine integrierte, maßnahmenorientierte Strategie zur Förderung der Interessen autochthoner Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll im Einklang mit seiner Resolution 1988/63 vom 27. Juli 1988 die Halbzeit- und die Schlußüberprüfung der Dekade vornehmen. Die Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten soll die im Verlauf der Dekade durchgeführten internationalen Aktivitäten prüfen und von den Regierungen Informationen über die Verwirklichung der Ziele der Dekade ihrem jeweiligen Land einholen.

17. Zusammenstellung, anhand der von den Koordinierungsstellen im System der Vereinten Nationen eingehenden Informationen, eines regelmäßig erscheinenden Mitteilungsblatts über relevante Tagungen, große oder innovative Projekte, neue Finanzierungsquellen, politische Entwicklungen und andere Neuigkeiten, das weit verbreitet werden soll.

18. Anregung der Ausarbeitung partnerschaftlicher Projekte zur Behandlung bestimmter regionaler Probleme und Themen in Zusammenarbeit mit den Regierungen, an denen sich Regierungen, autochthone Bevölkerungsgruppen und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen beteiligen.

19. Aufstellung eines Informationsprogramms, das den Koordinator der Dekade mit den Koordinierungsstellen des Systems der Vereinten Nationen, den nationalen Komitees für die Dekade und über geeignete Wege mit den Netzwerken autochthoner Bevölkerungsgruppen verbindet; sowie Einrichtung einer Datenbank über Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen und andere sachdienliche Informationen in Zusammenarbeit mit autochthonen Bevölkerungsgruppen, Regierungen, akademischen Institutionen und anderen in Betracht kommenden Organen.

20. Veranstaltung von Tagungen über Themen, die für die autochthonen Bevölkerungsgruppen von Belang sind und an denen diese mitwirken.

21. Einleitung einer Reihe von Veröffentlichungen zu Fragen autochthoner Bevölkerungsgruppen, mit dem Ziel, politische Entscheidungsträger, Meinungsbildner, Studenten und andere interessierte Personen zu informieren.

22. Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen über Menschenrechte für autochthone Bevölkerungsgruppen in Zusammenarbeit mit den Regierungen, einschließlich der Erstellung des entsprechenden Lehrmaterials, nach Möglichkeit in den autochthonen Sprachen.

23. Einsetzung eines Treuhänderausschusses oder einer Beratungsgruppe unter Einbeziehung von Angehörigen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die den Koordinator des Freiwilligen Fonds für die Internationale Dekade unterstützen soll.

24. Anregung der Ausarbeitung von Projekten und Programmen in Zusammenarbeit mit den Regierungen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die aus dem Freiwilligen Fonds für die Dekade finanziert werden sollen.

25. Ergreifung derjenigen Maßnahmen in Abstimmung mit den Regierungen und den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die notwendig sind, um die Finanzierung der Ziele der Dekade zu gewährleisten.

3. Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit

26. Herstellung und Verbreitung einer Posterserie unter Heranziehung von Entwürfen autochthoner Künstler.

27. Veranstaltung von Vortragsreihen in den Informationszentren der Vereinten Nationen und den der Universität der Vereinten Nationen angeschlossenen Hochschulen, unter Heranziehung autochthoner Vortragender.

28. Veröffentlichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und, nach ihrer Verabschiedung, der Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen in autochthonen Sprachen, wobei der Einsatz von audiovisuellem Material zu erwägen ist. Außerdem Erwägung der Einbeziehung autochthoner Sachverständiger und ihrer eigenen Informationsnetze bei der Verbreitung von Informationen über die Dekade.

29. Zusammenstellung von Informationen über autochthone Bevölkerungsgruppen in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte zur Verteilung an die breite Öffentlichkeit.

4. Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

30. Einrichtung von Koordinierungsstellen für Fragen der autochthonen Bevölkerungsgruppen in allen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen.

31. Ermutigung der Leitungsorgane der Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verabschiedung von Aktionsprogrammen für die Dekade in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich und in enger Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen.

32. Nachdrückliche Aufforderung der Regierungen, sicherzustellen, daß der Förderung der Ziele der Dekade in den Programmen und Haushalten der maßgeblichen zwischenstaatlichen Organisationen Vorrang eingeräumt wird und dafür ausreichende Mittel bereitstehen, und Ersuchen um die Vorlage regelmäßiger Berichte über die ergriffenen Maßnahmen an das Aufsichtsorgan einer jeden Organisation.

33. Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung eines Handbuchs mit praktischen Informationen für autochthone Bevölkerungsgruppen über die Tätigkeit und die Verfahren der Organisationen der Vereinten Nationen.

34. Unter Berücksichtigung von Ziffer 6.26 des Aktionsprogramms der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹⁸, Durchführung von Forschungsarbeiten über die sozioökonomischen Verhältnisse autochthoner Bevölkerungsgruppen in Zusammenarbeit mit Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen und anderen geeigneten Partnern im Hinblick auf die Veröffentlichung regelmäßiger Berichte als Beitrag zur Lösung der Probleme, denen sich autochthone Bevölkerungsgruppen gegenübersehen.

35. Ermutigung der Regierungen zur Schaffung geeigneter Mechanismen und Praktiken, die sicherstellen sollen, daß autochthone Bevölkerungsgruppen an der Konzipierung und Durchführung der sie betreffenden nationalen und regionalen Programme mitwirken.

36. Abhaltung regelmäßiger interinstitutioneller Konsultationen in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den autochthonen Bevölkerungsgruppen, um Meinungen auszutauschen und Strategien in bezug auf das Aktionsprogramm für die Dekade auszuarbeiten.

37. Abhaltung von Konsultationen mit den Regierungen, um gemeinsam mit den nationalen Komitees und Entwicklungsorganisationen die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit bei den Aktivitäten der Dekade zu prüfen.

38. Ausarbeitung und weite Verbreitung von Lehrmaterial über die Menschenrechte für autochthone Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Übersetzung der wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente in verschiedene autochthone Sprachen. Erwägung der Möglichkeit des Einsatzes von Radioprogrammen, um schriftlose autochthone Gemeinschaften anzusprechen.

¹¹⁸ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

39. Anlage einer Datenbank über innerstaatliche Rechtsvorschriften zu Fragen, die für autochthone Bevölkerungsgruppen von besonderer Bedeutung sind.

40. Abhaltung von Konsultationen mit allen Beteiligten über Fragen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Gesundheit, der Kultur und der Bildung, mit dem Ziel, in diesen Bereichen Programme auszuarbeiten.

5. Aktivitäten der Regionalorganisationen

41. Durchführung bestehender regionaler Aktionsprogramme zur Förderung und Unterstützung der Ziele der Dekade und Erarbeitung neuer Programme.

42. Abhaltung regionaler Tagungen über autochthone Bevölkerungsgruppen betreffende Fragen mit den bestehenden Regionalorganisationen, mit dem Ziel, unter Ausnutzung der Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Förderung der direkten und aktiven Mitwirkung autochthoner Bevölkerungsgruppen der verschiedenen Regionen in Zusammenarbeit mit den Regierungen die Koordinierung zu stärken. Die Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen könnte die Möglichkeit erwägen, ihre Tagungen parallel zu diesen Tagungen abzuhalten.

43. Ausarbeitung von Ausbildungslehrgängen und Programmen der technischen Hilfe für autochthone Bevölkerungsgruppen in Bereichen wie Projektgestaltung und Projektmanagement, Umwelt, Gesundheit und Bildung und Förderung des Austauschs von Fachwissen und Erfahrungen autochthoner Bevölkerungsgruppen verschiedener Regionen.

44. Bereitstellung von Finanzmitteln auf regionaler Ebene für Aktivitäten, die autochthonen Bevölkerungsgruppen zugute kommen.

45. Ermutigung der Regionalorganisationen zur Erarbeitung regionaler Rechtsinstrumente zur Förderung und zum Schutz autochthoner Bevölkerungsgruppen im Rahmen ihrer eigenen Strukturen und zur Förderung der bestehenden regionalen Rechtsinstrumente.

6. Aktivitäten der Mitgliedstaaten

46. Einrichtung von nationalen Komitees für die Dekade oder ähnlichen Mechanismen, in denen Angehörige der autochthonen Bevölkerungsgruppen, alle zuständigen Behörden und andere von den Regierungen zur Teilnahme eingeladenen interessierte Gruppen mitwirken und die die Unterstützung der Öffentlichkeit für die verschiedenen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dekade mobilisieren sollen.

47. Verstärkung der Koordinierung und der Kommunikation zwischen den zuständigen Ministerien, Organisationen sowie regionalen und örtlichen Behörden auf einzelstaatlicher Ebene durch die Einrichtung von Koordinierungsstellen oder anderen der Koordinierung und Informationsverbreitung dienenden Mechanismen.

48. Verwendung eines Teils der Mittel im Rahmen bestehender Programme und der internationalen Hilfe für Aktivitäten,

die den autochthonen Bevölkerungsgruppen unmittelbar zugute kommen, und nach Möglichkeit Bereitstellung zusätzlicher Mittel für spezifische Aktivitäten.

49. Ausarbeitung einzelstaatlicher Pläne für die Dekade in Zusammenarbeit mit den autochthonen Gemeinschaften, wobei auch die Hauptziele und Zielwerte anzugeben, quantitative Ergebnisse festzulegen und der Bedarf an Ressourcen und mögliche Finanzierungsquellen zu berücksichtigen sind.

50. Bereitstellung angemessener Mittel an Institutionen, Organisationen und Gemeinwesen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die es ihnen gestatten sollen, gemäß ihren eigenen Prioritäten eigene Pläne und Aktivitäten auszuarbeiten.

51. Ergreifung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen, die darauf ausgerichtet sind, ab der Grundschulebene und entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schulkinder bessere Kenntnisse der Geschichte, der Traditionen, der Kultur und der Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu vermitteln, unter besonderer Berücksichtigung der Lehrerfortbildung auf allen Ebenen, und Ergreifung von Maßnahmen zur Wiedereinführung autochthoner Ortsnamen.

52. Erwägung der Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens (Nr. 169) der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker sowie anderer internationaler und regionaler Rechtsinstrumente in enger Abstimmung mit den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen eines jeden Landes.

53. Anerkennung der Existenz, der Identität und der Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen im Wege von Verfassungsreformen oder gegebenenfalls durch die Verabschiedung neuer Gesetze, um ihren Rechtsstatus zu verbessern und ihnen ihre wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und bürgerlichen Rechte zu garantieren.

54. Umsetzung des Kapitels 26 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹¹² und der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹¹⁹, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹⁸, des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁶⁷ sowie der einschlägigen Bestimmungen künftiger Konferenzen auf hoher Ebene.

7. Aktivitäten der Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen

55. Einrichtung eines Informationsnetzes, das mit dem Koordinator der Dekade vernetzt sein kann, und Erleichterung der Kommunikation zwischen dem System der Vereinten

¹¹⁹ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

Nationen, den zuständigen Regierungsbehörden und den autochthonen Gemeinwesen.

56. Ausarbeitung von Informationen über die Ziele der Dekade und die Aktivitäten der Vereinten Nationen für örtliche Gemeinwesen durch die Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen und die internationalen Netzwerke autochthoner Bevölkerungsgruppen.

57. Errichtung und Unterstützung von Schulen und Hochschulen für autochthone Bevölkerungsgruppen und Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen; Mitwirkung an der Überprüfung von Schulbüchern und Unterrichtsplänen, um diskriminierende Inhalte zu beseitigen und die Entwicklung autochthoner Kulturen zu fördern – wo dies angezeigt erscheint, in der jeweiligen Sprache und Schrift der autochthonen Bevölkerungsgruppe –; Ausarbeitung von Lehrplänen mit Bezug zu den autochthonen Bevölkerungsgruppen für Schulen und Forschungseinrichtungen.

58. Einrichtung von Dokumentationszentren, Archiven und örtlichen Museen, die sich mit autochthonen Bevölkerungsgruppen, ihren Kulturen, Gesetzen, Weltanschauungen und Wertvorstellungen befassen und deren Material dazu dienen könnte, die nichtautochthone Bevölkerung darüber zu informieren und aufzuklären. Bei der Verwaltung dieser Zentren ist Angehörigen autochthoner Bevölkerungsgruppen Vorzug zu geben.

59. Schaffung und Förderung von Netzwerken autochthoner Journalisten und Herausgabe regionaler und internationaler autochthoner Zeitschriften.

60. Die autochthonen Bevölkerungsgruppen können den Regierungen, den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalorganisationen ihre Auffassungen über die Programme im Zusammenhang mit ihren Prioritätsrechten mitteilen.

8. *Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen und anderer interessierter Gruppen, einschließlich der Bildungseinrichtungen, der Medien und der Geschäftswelt*

61. Zusammenarbeit mit autochthonen Organisationen und Gemeinwesen sowie autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung von Aktivitäten für die Dekade.

62. Einbeziehung von Angehörigen autochthoner Bevölkerungsgruppen in die Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen, die mit diesen Gruppen arbeiten.

63. Schaffung von Hörfunk- und Fernsehzentren in Gebieten, in denen autochthone Bevölkerungsgruppen leben, je nach Bedarf und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die über die Probleme und Vorschläge autochthoner Bevölkerungsgruppen informieren und die Kommunikation zwischen den autochthonen Gemeinwesen verbessern sollen.

64. Förderung autochthoner Kulturen durch die Veröffentlichung von Büchern, die Herstellung von Compact Discs und verschiedene künstlerische und kulturelle Veranstaltungen unter gebührender Achtung der geistigen Eigentumsrechte, die

zur besseren Bekanntmachung autochthoner Kulturen und zu ihrer Weiterentwicklung beitragen, und Einrichtung von autochthonen Kultur- und Dokumentationszentren.

65. Einbeziehung verschiedener sozialer und kultureller Gruppen in die für die Dekade geplanten Aktivitäten.

50/162. Vorgeschlagene Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/111 vom 20. Dezember 1993 betreffend den Vorschlag, das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zusammenzulegen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/160 vom 23. Dezember 1994 betreffend die vorgeschlagene Zusammenlegung,

eingedenk des gemäß Resolution 48/111 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juli 1994¹²⁰,

sowie eingedenk des gemäß Resolution 48/111 erstellten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vom 7. September 1994¹²¹,

unter Berücksichtigung ihres in Resolution 49/160 an den Generalsekretär gerichteten Ersuchens, er möge über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen aktualisierten Bericht vorlegen, der unter anderem die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1993/235 vom 27. Juli 1993 und von der Generalversammlung in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 48/111 erbetenen Informationen sowie die vom Beratenden Ausschuß erbetenen zusätzlichen Informationen enthält,

sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 5 ihrer Resolution 49/160, in der sie den Wirtschafts- und Sozialrat ersucht hat, auf einer wiederaufgenommenen Tagung, die nach der Vierten Weltfrauenkonferenz und vor der Behandlung des Punktes über die Förderung der Frau im Dritten Ausschuß der Generalversammlung stattfinden soll, die Frage erneut zu prüfen und dabei die Erörterungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neununddreißigsten Tagung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über institutionelle Vorkehrungen zur Förderung der Frau im System der Vereinten Nationen zu berücksichtigen,

eingedenk dessen, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu dieser Frage nicht wie in Resolution 49/160 der Generalversammlung erbeten Stellung genommen hat, da die darin verlangten Dokumente nicht vorlagen,

¹²⁰ A/49/217-E/1994/103.

¹²¹ A/49/365-E/1994/119.